

Brigitte Schumann:

**Die Sonderschule aus der
Perspektive von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderungen**

Die Überweisung zur Sonderschule und der damit verbundene Ausschluss aus dem Regelschulsystem werden als belastende und beschämende Eingriffe von den Kindern erlebt.

Die dadurch ausgelöste Scham verletzt ihr Anerkennungsbedürfnis, mindert ihr Selbstwertgefühl und bedroht die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes.

Die Schüler/innen der Sonderschule schämen sich in der Regel, weil sie Sonderschüler/innen sind. Sie verschweigen oder verleugnen deshalb ihren stigmabehafteten Status im Alltag.

Damit bestimmt die negative Fremdtypisierung weitgehend über ihr Alltagsverhalten.

Diese Reaktionen sind kein Hinweis auf ein positives, sondern auf ein beschädigtes Selbstbild. Es besteht die Gefahr, dass das negative Fremdbild vollständig in das Selbstbild übernommen wird.

**Auch Eltern schämen sich über den
Sonderschulbesuch ihres Kindes.**

**Insbesondere bei Migranteneitern ist die Scham
häufig so groß, dass der Sonderschulbesuch als
absolutes Familiengeheimnis behandelt wird**

Ausblick:

**Gemeinsames Lernen
in einer guten Schule für alle,
die die Würde eines jeden Kindes achtet,
jedes Kind in seiner Unterschiedlichkeit wertschätzt
und individuell fördert.**

UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen

Auszug aus Artikel 24 – Bildung :

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht behinderter Menschen auf Bildung.

Um die Verwirklichung dieses Rechts **ohne Diskriminierung** und auf der Grundlage von **Chancengleichheit** zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein

inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung (...)

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, (...)

dass behinderte Menschen **innerhalb des allgemeinen Bildungssystems** die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;

dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen ***Inklusion*** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Das Recht auf Bildung nach Artikel 24 BRK ist ausgerichtet auf :

- die Entfaltung der Würde und der Selbstachtung**
- die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten,
Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt**
- die Entfaltung der Persönlichkeit**
- die wirksame Teilhabe an der Gesellschaft**